

der Sünde die Lehre von den theologischen Tugenden, der Dekalog, die Kirchengebote, die Gerechtigkeit, die Verträge und gewisse Particular-Verbindlichkeiten, endlich die Sacramente, die Censuren und Irregularitäten mit einem Anhang über die Ablässe folgen. Immer reißt sich an die Definition in einigen prägnanten Sätzen die kirchliche Lehre, welche so oft als nöthig erläutert und stets durch kurze Fragen und Antworten noch weiter gründlich beleuchtet wird, woraus sich jedann die praktischen Folgerungen, respective Regeln des praktischen Verhaltens ergeben. Nichts von Belang ist übergangen. In der Theorie über das Moralsystem ist P. Sabetti erklärter Probabilist: er bestreitet, daß der hl. Alfons Aequiprobabilist gewesen, und will ihn umsoweniger den Vater dieses Systems genannt wissen. Uebrigens gilt ihm der Heilige in den meisten praktischen Fragen als Leitstern, in einigen läßt er dem gelehrten Suarez das entscheidende Wort. Von den bewährtesten Moralisten der Gegenwart wird namentlich gern P. Lehmkühn citiert, mit welchem der Auctor auch der Ansicht huldigt, daß der in einer Privat- oder Nothtaufe fungierende Pathe keine geistliche Verwandtschaft contrahiere. Eine bisher in Moralswerken noch nicht ventilirte Frage ist, ob die Absolution mittels Telephon gültig sei; dieselbe wird unter den „Pastoral-Fragen“ dieses Heftes des näheren gewürdigt. Statt des Citates in n. 309 sollte Levit. 20, 15 zu lesen sein.

Der Druck des Werkes ist sehr gefällig, leider ist der Bogen 32 verunglückt. Von großem Werte ist der dem gewöhnlichen Inhalts-Verzeichnisse beigefügte Realindex.

Linz.

Professor Adolf Schmuckenschläger.

- 7) **Compendium Theologiae Moralis.** Juxta probatissimos Auctores ad usum Confratrum Theologorum III. anni concinnatum a Patre Hilario, Ord. Capucin., Lectore Theologiae Moralis. Cum approbatione Excell. Episcopi Brixienensis et Superior. Ordinis. Merani 1889. In Commission der Verlags-Anstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg. Tom. I. pag. XXVIII et 318. Tom. II. pag. XVI et 542. Gr. 8°. Preis im Buchhandel M. 10 = fl. 6.

Immer wieder erscheinen neue Bearbeitungen der kath. Moralthologie, deren jüngste das vorliegende Werk des derzeitigen Kapuziner-Proprials P. Hilarius Gatterer zu Meran in Südtirol ist. Es nennt sich bescheiden Compendium, ja im Vorworte gar Compendiolum, ist aber allseitiger und theilweise eingehender als manches moralthologische Werk; sein Stoff ist trotz Hingewerlassung fast jedweder Fragestellung in den Raum von weit „unter 1000 Seiten“ förmlich gezwängt, stellenweise nur angedeutet. Und wenn die Vorrede jagt, das Werk sei eine Compilation aus den besten Auctoren, so zeigt hinwieder die eigenartige und gelungene systematische Anordnung des Ganzen, die Erörterung vieler Fragen neuesten Datums, und die bündige, durch überall eingestreute Beispiele für die Praxis berechnete Darlegung des Einzelnen den gereiften Schulmann, welchen eine 17-jährige Lehrthätigkeit dazu gemacht hat. Nicht nur die älteren Auctoren sind fleißig citiert, am häufigsten außer dem hl. Thomas der hl. Alphons, sondern auch die meisten neueren und neuesten Moralthologen, wie Stapf, Goussier, Konings, Scavini, Müller, Lehmkühn, Schwane, Berardi, Staller, Aertniß, Marc, Delama finden ihren Platz; unter den Zeitschriften am

öftesten die Linzer Quartalschrift, auch die Innsbrucker Zeitschrift und einmal der „katholische Seelsorger“. Zunächst hat das Werk laut Ueberschrift den Kapuziner-Clerikern des dritten theologischen Curjes zu dienen, ist aber auch anderen Theologen namentlich Oesterreichs wegen der ziemlich eingehenden Verwertung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzes und des öfteren Hinweises auf den österreichischen Strafcodez empfehlenswert, und wird sicher das auch hierorts geachtete, erst 1889 neuerdings aufgelegte Moralcompendium des Kapuziners Varceno baldigst verdrängen.

Der erste Band oder der generelle Theil des Werkes behandelt: 1. Das Subject der Moralthologie, d. i. den Menschen nach seiner Natur und Bestimmung, nach seinen Vermögen und Acten; 2. das Object der Moralthologie, d. i. das Gesetz und zwar im Allgemeinen, dann die einzelnen Gattungen desselben sammt den evangelischen Räthen, und dem Allgemeinen der sittlichen Pflichten; 3. das Gewissen als die Bezugnahme des Subjectes auf das Object; 4. die guten Handlungen und Tugenden als die Harmonie zwischen Subject und Object; und 5. deren Disharmonie, nämlich die bösen Handlungen oder Sünden. — Auffällig ist die Wiederaufnahme der heute so ziemlich als antiquiert geltenden Dreitheilung der Seelenvermögen (S. 7), und die auch im zweiten Bande ersichtliche Vorliebe für alle möglichen, an sich meist richtigen, aber in Ansehung des Publicums kaum nutzbaren Eintheilungen und Unterscheidungen. So wird z. B. in der Imputationslehre nebst der *imputatio juris et facti* noch weiter unterschieden eine *imputatio totalis et partialis*, *imputatio fori divini*, *fori interni*, *fori externi*, *fori sacramentalis* (S. 50); ähnliches geschieht bei der Aufzählung der Arten der Vergewaltigung (S. 29), in der allgemeinen Pflichtenlehre (S. 146), auch in der Lehre vom vorhergehenden Gewissen (S. 153), im Tractate von der moralischen Gewissheit (S. 174) und vom wahrscheinlichen Gewissen (S. 191). Zu den ansehbaren Subtilitäten dürfte der Satz zählen: *Promulgatio probabilis non est de essentia legis, sed conditio tantum insupplebiliter requisita, ut lex actu obliget* (S. 61). Der Tractat über den Probabilismus ist eingehend, und wird darin dem hl. Alfons als dem Urheber des *Aquiprobabilismus* alle Ehre zutheil. Als Curiosum mag die Nota gelten, worin die diversen probabilistischen Systeme nochmals zusammengefaßt unter dem Bilde eines modernen Parlamentes vorgeführt werden, dessen Centrum das System des hl. Alfons bildet, während der absolute Tuetorismus die äußerste Rechte, und der fingierte Extravagantismus impius, welcher für die Freiheit entscheidet, auch wenn die Meinung für das Gesetz gewiß ist, als das System des Teufels und seines Anhanges die äußerste Linke darstellt. Der Lehre über die christliche Tugend ist aus Ascetikern und Mystikern so vieles eingefügt worden (bes. in den Paragraphen 40—47), daß der Verneifer der Hörer einer wahrhaft ersten Gefahr unterzogen wird. Ebenso paßt die Weitläufigkeit über das scrupulöse Gewissen (S. 35) für ein Compendium minder.

Der zweite Band oder die specielle Moralthologie behandelt alle einzelnen christlichen Pflichten, und zwar im ersten Theile die Gemeinpflichten, d. h. jene, welche ohne Unterschied alle Christen gegen Gott, sich selbst und den Nächsten beobachten müssen, im zweiten Theile die Socialpflichten, d. h. die Pflichten der besonderen Stände und Berufszweige. In den Tractat über die Tugend der Religion ist die Lehre vom heiligen Weisopfer aufgenommen; ebenso werden in aller Kürze die Bedingungen der Gültigkeit und Würdigkeit zu der Spendung und zum Empfang der heiligen Sacramente, sowie die Pflicht ihres Empfanges erörtert; ausgelassen ist einzig das Bußsacrament, welches vollständig der Pastoraltheologie überlassen bleibt. Den Schluß des Ganzen bilden die Pflichten der Regenten und Untertanen, der Wähler und der Gewählten. — Bezugnehmend auf S. 32 sub β) scheint wohl derjenige, welcher einem genügend vorgestellten Dogma der Kirche gegenüber seine Zustimmung deshalb in der Schwebe hält, weil er seinen Kopf

nicht anstrengen oder jetzt auf anderes denken will, nicht mehr wenigstens in praxi ein bloß negativer Zweifler, noch weniger ohne schwere Sünde zu sein. Aus dem S. 33 sub c) Gesagten läßt sich die Folgerung ziehen, daß Witleßs oder Huß'sche Irrlehren verteidigen oder lehren zwar schwer sündhaft, aber kirchlicherseits ohne Strafe sei! Ein novum wird vielen die Erwähnung auf S. 122 sein, daß in einigen Diöcesen das Specialgesetz bestehe, wonach Brautleute nicht bloß vor der Copulation, sondern auch innerhalb der ersten acht Tage der jungen Ehe das heilige Bußsacrament zu empfangen haben. S. 136 sub e) wird behauptet, daß durch Nichtthalten des Eides Meineid begangen werde! Bezüglich der Träume, des Gebrauchs der Luse und der Wünschelruthe wäre es besser, sogleich das Nöthige auf S. 157 zu sagen, statt auf den hl. Alfons zu verweisen. Auf S. 164 sub d) ist ein Hinweis auf das in Oesterreich concordatlich eingeschränkte Nylrecht sehr angezeigt. Die Fastenordnung im österreichischen Heere ist heute und schon lange nicht mehr die S. 191 nach Stapf angeführte. S. 336 werden die studentischen Mensuren erwähnt, und die Schlußfolgerung der betreffenden Abhandlung lautet: dieselben scheinen von den kirchlichen Strafen des Duells im Allgemeinen nicht getroffen zu werden, weil hier keine nächste Gefahr der Tödtung oder Verstümmelung oder schwerer Verletzung vorliege; nachdem aber kurz vorher zugestanden wird, was auch andere behaupten, daß selbst schwere Verwundungen nicht mit voller Sicherheit als ausgegeschlossen gelten können, so dürfte wohl eher das Gegentheil der obigen Schlußfolgerung als Princip betreffs der Mensuren zur Geltung kommen. Zu weit geht der Verfasser, wenn er S. 390 der Ansicht der Mehrzahl der neueren Theologen, daß ein Verkäufer seine Ware dem Käufer wegen der besonderen Vorliebe des letzteren für dieselbe unter Umständen theurer verkaufen dürfe, geradezu die Probabilität abspricht; denn dann dürfte jemand eine für ihn selbst wertlose Sache, die aber noch zufällig für einen dritten einen Wert hat, sich gar nicht bezahlen lassen. Unter den Verpflichtungen des Bischofes verdient auf S. 502 eine ausdrückliche Erwähnung jene zur mindestens sonn- und festtäglichen Application der heiligen Messe für seine Diöcese. Druckfehler sind auf S. 74 Z. 21, S. 76 Z. 20, S. 111 Z. 19, S. 166 Z. 7 und S. 362 Z. 19.

Mögen diese Bemerkungen mithelfen zur Vollendung des nach Inhalt und Anlage gut bedachten Lehrbuches; Dasselbe ist dem hochwft. Ordens-General, P. Bernhard von Andermatt, vom Verfasser gewidmet und trägt am Rande jeder Seite bestimmte Schlagworte, welche zur besseren Uebersicht und leichteren Memorierung des Textes sehr dienen. Außerdem ist dem sachlichen Register auch ein alphabetisches angefügt.

Linz.

Professor Adolf Schmuckenschläger.

- 8) **Luthers Lebensende.** Eine historische Untersuchung von Paul Majunk. Mainz, Druck und Verlag von H. Kupperberg. 1890. ES. 80. Preis M. 1.20 = 72 kr.

Den Kern der vorliegenden äußerst objectiv geschriebenen Broschüre bildet die geschichtliche Frage: Ist Martin Luther eines natürlichen Todes gestorben, oder war er Selbstmörder? Zur Beleuchtung dieser interessanten Frage gibt der Autor noch einem kurzen motivierenden Vorwort folgende Darstellung: 1. Der verabredete Bericht über Luthers Tod. 2. Die Gerüchte über Luthers Tod. 3. Die erste authentische Nachricht über Luthers Lebensende. 4. Die Gemüths-Stimmung Luthers gegen Ende seines Lebens. Schlußwort. Anhang von Documenten, als: Historia vom christlichen Abschied des ehrwürdigen Herrn Dr. Martini Lutheri, Leichenpredigt des